



Amtssigniert. SID2018111000385
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Gerhard Thurner

Telefon 0512/508-2212

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Inneres

p.a. bmi-III-1@bmi.gv.at

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Zivildienstgesetz 1986 geändert wird; Stellungnahme

Geschäftszahl – bei Antworten bitte angeben

VD-980/292-2018

Innsbruck, 02.11.2018

Zu GZ. BMI-LR1300/0029-III/1/2018 vom 15. Okt. 2018

Zum übersandten Entwurf einer Novelle zum Zivildienstgesetz wird folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines:

Zu den Voraussetzungen für die Anerkennung von Einrichtungen (§ 4 Abs. 3 ZDG):

Die Anerkennungsvoraussetzungen in Bezug auf § 4 Abs. 3 Z. 2 ZDG sollten insofern präzisiert werden, als eine Einrichtung erst dann als geeignet zu beurteilen sein sollte, wenn gewährleistet ist, dass die Betreuung des Zivildienstpflichtigen durch einen hauptberuflich vollzeitbeschäftigten Vorgesetzten erfolgt. So könnte klargestellt werden, dass der Vorgesetzte des Zivildienstleistenden, der für die entsprechende Anleitung und Beaufsichtigung des Zivildienstleistenden zuständig ist, hauptberuflich vollzeitbeschäftigt sein muss. In den Gutachten des Zivildienstbeschwerderates, die bis zur ZDG-Novelle 2010 von der Behörde im Anerkennungs- bzw. Aufstockungsverfahren einzuholen waren, wurde dies als Mindestvoraussetzung für eine Anerkennung festgelegt. Die Vorgabe, wonach die Vorgesetzten der Zivildienstleistenden hauptberuflich vollbeschäftigt sein müssen, sollte im Gesetz selbst geregelt werden. Im Antragsformular der Zivildienstserviceagentur auf Anerkennung der Einrichtung als Träger des Zivildienstes wird auf diese Vorgabe hingewiesen. Eine derartige Regelung könnte der Klarstellung dienen und die bisherige Vollzugspraxis abbilden.

II. Zu einzelnen Bestimmungen wird bemerkt:

Zu den Z 7, 10 und 23 (§ 4 Abs. 3a und 3b, § 4 Abs. 4 Z 5 und § 38 Abs. 5a):

Die geplanten Regelungen im Zusammenhang mit der Einführung eines computerunterstützten Ausbildungsmoduls für Vorgesetzte führen zu einem erheblichen Verwaltungsmehraufwand für die Länder (beispielsweise verpflichtende Übermittlung der Bestätigungen über die positive Absolvierung des Moduls

der Vorgesetzten von allen anerkannten Einrichtungen an den Landeshauptmann; Wiederholung dieses Moduls im dreijährigen Intervall, deren Überprüfung durch die Behörde und Widerruf der anerkannten Einrichtung bei Nichtvorlage eines entsprechenden Nachweises). Darüber hinaus ist nicht detailliert geregelt, wer konkret die Bestätigung über die positive Absolvierung des Moduls durch den Vorgesetzten bei anerkannten Einrichtungen dem Landeshauptmann zu übermitteln hat. Die Absolvierung des Moduls stellt auf Vorgesetzte von Einrichtungen ab. In diesem Zusammenhang wird davon ausgegangen, dass die Verpflichtung zur positiven Absolvierung des geplanten Moduls für Vorgesetzte von Einrichtungen gelten würde und nicht auch für jene der Einsatzstellen. Sollte dies auch für Einsatzstellen gelten, wäre damit ein weiterer zusätzlicher Verwaltungsmehraufwand verbunden. Mit der Einführung eines computerunterstützten Ausbildungsmoduls für Vorgesetzte ist jedenfalls ein erheblicher Verwaltungsmehraufwand verbunden, der in Bezug auf den zu erreichenden Zweck nicht verhältnismäßig ist und im Widerspruch zu den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit steht.

Zu Z 10 (§ 4 Abs. 4 Z 6):

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie und der Verwaltungsvereinfachung wird angeregt zu prüfen, ob in diesen Fällen ein Widerrufsverfahren überhaupt erforderlich ist oder ob die Anerkennung der Einrichtung nicht auch ex lege erlöschen könnte, wenn nach Ablauf der Frist von drei Jahren der Rechtsträger der Einrichtung keine Zivildienstpflichtigen durch Bedarfsmeldung bei der Zivildienstserviceagentur beantragt hat. Eine solche „ex-lege-Regelung“ besteht bereits gemäß § 19a Abs. 2 ZDG bei der Entlassung von Zivildienstleistenden bei langen Krankenständen, die im Vorfeld mit Bescheid der Zivildienstserviceagentur zu einer anerkannten Einrichtung zugewiesen wurden.

Zu Z 18 (§ 19a Abs. 2):

Die vorgesehene Regelung, wonach die Zivildienstserviceagentur, für die bereits ex lege entlassenen Zivildienstleistenden eine Untersuchung durch den Amtsarzt zu veranlassen hat, wird abgelehnt. Dies deshalb, da die Zivildienstleistenden bereits ex lege aus dem Dienst entlassen sind und somit eine Untersuchung nicht mehr erforderlich scheint. Allenfalls könnte in diesem Zusammenhang angedacht werden, nur im Bedarfsfall und im Zusammenhang mit bereits bestehenden Strukturen und somit durch Synergien die Untersuchung bei der Stellungskommission zu veranlassen bzw. könnte diesen Zivildienstleistenden empfohlen werden, einen Arzt für Allgemeinmedizin aufzusuchen. Die geplante verpflichtende amtsärztliche Untersuchung, die nicht als erforderlich angesehen wird, führt jedenfalls zu einem zusätzlichen Mehraufwand für das Land Tirol und widerspricht den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit und den Grundgedanken einer Verwaltungsvereinfachung und Deregulierung.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Zivil- und Katastrophenschutz zu ZI. KAT-ZD-1/49 vom 29. Okt. 2018

Soziales

Gesellschaft und Arbeit

Gesundheitsrecht und Krankenanstalten

Finanzen

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.